

den, oder zu gewärtigen, daß sein Vermögen an die sich gemeldet habenden nächsten Verwandten ohne Caution werde verabsolgt werden.

Schmalkalden, am 6. Junii 1818.

R. H. Stadtgericht daselbst. Wittich.

In fidem Sinner.

3. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche auf die geringe Verlassenschaft des am 24. November v. J. verstorbenen Gewürzkrämers Carl Philipp Grimmell zu Breuna machen zu können glauben, werden andurch edictaliter vorgeladen, solche in terminis den 6. August nächstkünftig, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube zu Protocoll anzumelden und zu begründen, oder zu gewärtigen, daß sie von diesem Verfahren ausgeschlossen werden.

Volkmarßen, am 26. Mai 1818.

R. H. Justiz = Amt daselbst. Bockwitz.

In fidem Eichhardt.

4. George Günther, ein Sohn des zu Kirchhof verstorbenen Einwohners Conrad Günther, soll länger als 30 Jahre von Haus abwesend, und vor dessen Aufenthaltsort, Leben oder Tod nie etwas bekannt worden sein. Die nächsten Anverwandten dieses Abwesenden haben um Ausfolgung dessen bis dahin unter Curatel gestandenen geringen Vermögens gegen Caution, und zu diesem Ende um Erlassung einer öffentlichen Vorladung des Abwesenden, oder dessen allenfallsiger rechtmäßigen Erben gebeten. Nachdem nun diesem Suchen statt gethan worden; so werden genannter George Günther oder dessen rechtmäßige Erben hiermit öffentlich aufgefordert, Dienstags den 15. September dieses Jahrs, Morgens 10 Uhr vor hiesigem Justiz = Amt in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und praevia legitimatione das bis dahin sub cura gestandene Vermögen in Empfang zu nehmen oder sich zu gewärtigen, daß solches denen nächsten hiesigen Verwandten gegen Caution angefolgt werde. Nelsungen, den 25. April 1818.

R. H. Justiz = Amt allhier. Loh.

In fidem F. L. Kröschell.

Vorladung der Gläubiger.

1. Der Schuhmacher Heinrich Ellenberger dahier hat bei Kurfürstlicher Regierung in Cassel um ein dreijähriges Moratorium nachgesucht, und dem unterzeichneten Amte ist durch ein hochverehrliches Rescript vom 25. April 1818 ad Nr. 2202. Sp. Pr. der Auftrag erteilt worden, die Vermögens-Umstände desselben zu untersuchen, und die den Gläubigern zu leistende Sicherheit, nach vorgängiger Bernehmung derselben, zu berichten. Es werden daher sämtliche Gläubiger des gedachten Heinrich Ellenberger hiermit edictaliter vorgeladen, in dem auf den 15. Julii d. J., Vormittags 10 Uhr, an-

bestimmten Termine so gewiß auf hiesigem Rathhaus vor Kurfürstlichem Oberschultheißen = Amte zu erscheinen und sich über die ihnen zu leistende Sicherheit zu erklären, als ausserdem die zurückbleibenden Creditoren die sie treffenden Nachtheile sich selbst beizumessen haben.

Hersfeld, am 29. April 1818.

Aus R. H. Oberschultheißen = Amt. Hartert.

In fidem von Milchling.

2. Alle diejenigen, welche an Johannes Sippel zu Hilmes aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, selbst wenn sie bereits ihre Forderungen gerichtlich gültig gemacht haben sollten, werden hierdurch vorgeladen, in dem ad liquidandum auf den 31. Julii, frühe 8 Uhr, vor Amt nach Schenkflengsfeld bestimmten Termin, persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll zu geben, nöthigenfalls zu begründen, deßhalb die darüber redende Urkunden zu übergeben, und allenfallsige Vergleichs = Vorschläge anzuhören. Die, welche nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie von diesem Verfahren und der Masse ausgeschlossen werden. Philippsthal, am 16. Mai 1818.

R. H. Amt Landeck. Günther.

W. Gerhold.

3. Vermöge von Kurfürstlicher Regierung, auf Ansuchen der hinterlassenen Kinder und Enkel des verstorbenen Herrn Rath's und Regierungs = Secretarius Rüppell allhier, auf Unterzeichneten ausgebrachten Auftrags, werden sämtliche bekannte und unbekannt Gläubiger des Verstorbenen andurch öffentlich vorgeladen, in dem zur Liquidation der an solchem etwa gemacht werdenden Schulden = Ansprüche, aus welchem Rechtsverhältniß solche auch immerhin herrühren mögen, in dem hierzu peremptorisch auf Montag den 20. Julii nächstkünftig bestimmten Termin so gewiß bei der Commission anzubringen und rechtlich zu begründen, als widrigen Falls zu gewärtigen, daß diejenigen, welche diesen Termin versäumen würden, nachher nicht weiter gehört, sondern gänzlich präcludirt werden sollen. Cassel, am 10. Junii 1818.

Burchardi,

Director des Stadtgerichts hiesiger Residenz.

4. Alle diejenigen, welche an der Nachlassenschaft des kürzlich verstorbenen hiesigen Siegellackfabricanten Gottlieb Hausmann wegen Erbrechtes oder Schuldforderung irgend einen Anspruch zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich deßfalls so gewiß im Termin den 10. Julii d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem unterzeichneten Gericht neben gleichzeitiger Beibringung ihrer Beweise zu melden, als widrigenfalls sie von dem über jene Nachlassenschaft = Sache jetzt eingeleiteten Verfahren werden ausgeschlossen werden.

Cassel, am 22. Mai 1818.

Kurfürstliches Stadtgericht daselbst. Burchardi.